

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 20. August 2009

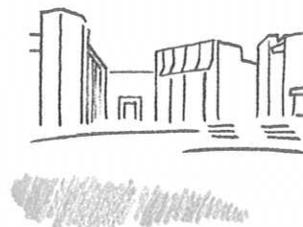
Nr.: 16/2009

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
68	06.08.2009	Allgemeinverfügung hier: Ordnungsbehördliche Erlaubnis zur Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit	238-239
69	13.08.2009	Satzung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet im westlichen Münsterland“ (Zweckverband der Städte und Gemeinden Altenberge, Horstmar, Laer, Metelen, Ochtrup und Steinfurt) vom 24.07.2009 hier: Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt	240
70	17.08.2009	Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 30. August 2009	241-242
71	17.08.2009	Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009	243-244
72	17.08.2009	Öffentliche Zustellung einer Pfändungsverfügung	245
73	17.08.2009	Öffentliche Zustellung einer Pfändungsverfügung	246
74	17.08.2009	Öffentliche Zustellung einer Pfändungsverfügung	247

b.w.

75	17.08.2009	Öffentliche Zustellung einer Pfändungsverfügung	248
76	17.08.2009	Öffentliche Zustellung einer Pfändungsverfügung	249
77	17.08.2009	Öffentliche Zustellung einer Pfändungsverfügung	250
78	17.08.2009	Öffentliche Zustellung einer Pfändungsverfügung	251



Kreisstadt Steinfurt · Der Bürgermeister · Postfach 24 80 · 48553 Steinfurt

KREISSTADT
STEINFURT

Der Bürgermeister
Emsdettener Str. 40
48565 Steinfurt
Telefon: 0 25 52 / 925-0
Telefax: 0 25 52 / 925-489
www.steinfurt.de

Amt für Recht und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Schencking
Durchwahl: 0 25 52 / 925-309
schencking@stadt-steinfurt.de
Aktenzeichen: 30-52-02-Sche/Ja

Steinfurt, 6. August 2009

Allgemeinverfügung

**hier: Ordnungsbehördliche Erlaubnis zur Hinausschiebung des
Beginns der Sperrzeit**

Aus Anlass des Schweinemarktes 2009 wird

für den genannten Jahrmarkt

Veranstalter: Werbegemeinschaft Borghorst e.V.
v.d. Jürgen Schwering
Vereinsstraße 4
48565 Steinfurt

Teilnehmer sind die vom Veranstalter zugelassenen Marktbesucher;

Veranstaltungsfläche: Münsterstraße, Kroosgang, Auf dem Schilde,
Lechtestraße, Nikomedesstraße, Emsdettener Straße, Bürgerschützenplatz
und Neuer Markt – entspricht den nach § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung
festgesetzten Flächen -,

**der Beginn der Sperrzeit am Samstag, 05.09.2009, auf 02:00 Uhr des
darauffolgenden Tages hinausgeschoben.**

Rechtsgrundlage

§ 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom
20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 der
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des
Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung -GastV-) vom 03.07.2001 (GV
NRW 2001 S. 460) und § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 12.11.1999 (GV NRW
1999 S. 602).

Bankverbindung:

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 403 510 60
Kto.-Nr.: 72 000 466

Volksbank Nordmünsterland eG
BLZ: 401 637 20
Kto.-Nr.: 50 012 800

Deutsche Bank
BLZ: 400 700 80
Kto.-Nr.: 19 20 800

Postbank Dortmund
BLZ: 440 100 46
Kto.-Nr.: 20 001 – 464

Sprechzeiten:
montags – freitags
8.30 Uhr – 12.30 Uhr

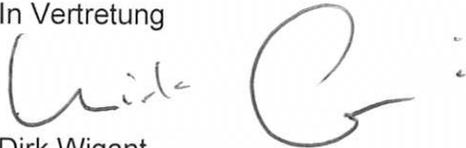
montags und donnerstags
14.15 Uhr – 16.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend aufgeführte Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt in der Neufassung vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303 - 312) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt als bekannt gegeben gilt.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Wigant', followed by a horizontal line and a small mark.

Dirk Wigant
Erster Beigeordneter

(Abl. 16/2009/68)

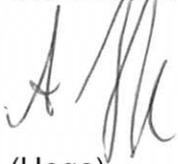
Satzung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet im westlichen Münsterland (Zweckverband der Städte und Gemeinden Altenberge, Horstmar, Laer, Metelen, Ochtrup und Steinfurt) vom 24.07.2009

hier: Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt

Die o. g. Satzung wurde durch den Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Amtsblatt des Kreises Steinfurt, Nr. 34/2009 vom 04.08.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Städte und Gemeinden müssen gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG auf die Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt hinweisen. Dies erfolgt hiermit für die Kreisstadt Steinfurt

Steinfurt, 13.08.2009



(Hoge)
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 30. August 2009 finden die

Kommunalwahlen

statt. Die Wahlen dauern von 8 bis 18.00 Uhr. ¹⁾

2. Die Gemeinde ist in - folgende ²⁾ allgemeine ³⁾ Stimmbezirke eingeteilt: ⁴⁾

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
/		

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum bis Datum übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirke Nr.	Stimmbezirke Nr.
2	4	4
4	1-3, 6-11	1-3, 6-11
5	5, 12-19	5, 12-18, 19.1 und 19.2

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Uhr im Rathaus, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt zusammen.

- Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
 - b) für den **Gemeinderat**
 - c) für das Amt des **Landrats**
 - d) für den **Kreistag**
- gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Bürgermeisterwahl:	weiße	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die Gemeinderatswahl:	grüne	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die Landratswahl:	gelbe	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
d) für die Kreistagswahl:	rote	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
- oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Steinfurt, 17.08.2009

Der ~~Ort~~ Bürgermeister der Kreisstadt Steinfurt
In Vertretung
(D. Wigant)
Erster Beigeordneter - Wahlleiter

1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Wahlausschuss der Gemeinde ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
 2) Für Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind.
 3) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind.
 4) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde

Kreisstadt Steinfurt

wird in der Zeit vom 7. bis 11. September 2009 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾

Ort der Einsichtnahme

2)

Rathaus, Zimmer 2, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 7. September 2009 bis

zum 11. September 2009, spätestens am 11. September 2009

12.30

Uhr,

bei der Gemeindebehörde ⁴⁾

Kreisstadt Steinfurt, Haupt- und Personalamt, Zimmer 108, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 6. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

125 Steinfurt I - Borken I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ein- geht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform aus- schließlich von⁵⁾

Deutsche Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort Datum
Steinfurt, 17.08.2009

Die Gemeindebehörde
Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
(A. Hoge)

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
2) Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

3) Nicht Zutreffendes streichen.
4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
5) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Öffentliche Zustellung einer Pfändungsverfügung

gegen Herrn Anton Termühlen, geb. 15.12.1953, zuletzt wohnhaft Burgstr. 9 A, 61381 Friedrichsdorf, neue Anschrift ist nicht bekannt, ist eine Pfändungsverfügung des Bürgermeisters der Kreisstadt Steinfurt, vertreten durch die Stadtkasse Steinfurt als Vollstreckungsbehörde, Az.: 02.17328.5/URT Liegenschaften GmbH 30.06.2009 erlassen worden.

Die Pfändungsverfügung wird durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Steinfurt und durch Aushang desselben an den hierfür bestimmten Stellen

- a) im Stadtteil Burgsteinfurt:
Bekanntmachungskasten im städtischen Gebäude
„An der Hohen Schule 13“ 215-
- b) im Stadtteil Borghorst:
Bekanntmachungskasten am Rathaus
„Emsdettener Str. 40“

gemäß § 1 Abs. 1 Landeszustellungsgesetz NW in Verbindung mit § 10 VwZG vom 03.07.1952 in der Fassung des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I. S. 2354) öffentlich zugestellt.

Die Pfändungsverfügung kann im Rathaus in 48565 Steinfurt, Emsdettener Str. 40, Stadtkasse Steinfurt, Zimmer Nr. 140, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 17.08.2009

i.A. Kump

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
- Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde -

Öffentliche Zustellung einer Pfändungsverfügung

gegen Herrn Anton Termühlen, geb. 15.12.1953, zuletzt wohnhaft Burgstr. 9 A, 61381 Friedrichsdorf, neue Anschrift ist nicht bekannt, ist eine Pfändungsverfügung des Bürgermeisters der Kreisstadt Steinfurt, vertreten durch die Stadtkasse Steinfurt als Vollstreckungsbehörde, Az.: 02.17328.5/Betriebs-, Daten- u. Verwaltungs GmbH 30.06.2009 erlassen worden.

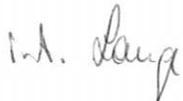
Die Pfändungsverfügung wird durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Steinfurt und durch Aushang desselben an den hierfür bestimmten Stellen

- a) im Stadtteil Burgsteinfurt:
Bekanntmachungskasten im städtischen Gebäude
„An der Hohen Schule 13“
- b) im Stadtteil Borghorst:
Bekanntmachungskasten am Rathaus
„Emsdettener Str. 40“

gemäß § 1 Abs. 1 Landeszustellungsgesetz NW in Verbindung mit § 10 VwZG vom 03.07.1952 in der Fassung des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I. S. 2354) öffentlich zugestellt.

Die Pfändungsverfügung kann im Rathaus in 48565 Steinfurt, Emsdettener Str. 40, Stadtkasse Steinfurt, Zimmer Nr. 140, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 17.08.2009



Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
- Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde -

Öffentliche Zustellung einer Pfändungsverfügung

gegen Herrn Anton Termühlen, geb. 15.12.1953, zuletzt wohnhaft Burgstr. 9 A, 61381 Friedrichsdorf, neue Anschrift ist nicht bekannt, ist eine Pfändungsverfügung des Bürgermeisters der Kreisstadt Steinfurt, vertreten durch die Stadtkasse Steinfurt als Vollstreckungsbehörde, Az.: 02.17328.5/Heureka Immobilien Management GmbH 30.06.2009 erlassen worden.

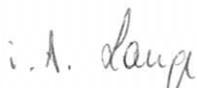
Die Pfändungsverfügung wird durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Steinfurt und durch Aushang desselben an den hierfür bestimmten Stellen

- a) im Stadtteil Burgsteinfurt:
Bekanntmachungskasten im städtischen Gebäude
„An der Hohen Schule 13“
- b) im Stadtteil Borghorst:
Bekanntmachungskasten am Rathaus
„Emsdettener Str. 40“

gemäß § 1 Abs. 1 Landeszustellungsgesetz NW in Verbindung mit § 10 VwZG vom 03.07.1952 in der Fassung des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I. S. 2354) öffentlich zugestellt.

Die Pfändungsverfügung kann im Rathaus in 48565 Steinfurt, Emsdettener Str. 40, Stadtkasse Steinfurt, Zimmer Nr. 140, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 17.08.2009



Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
- Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde -

Öffentliche Zustellung einer Pfändungsverfügung

gegen Herrn Anton Termühlen, geb. 15.12.1953, zuletzt wohnhaft Burgstr. 9 A, 61381 Friedrichsdorf, neue Anschrift ist nicht bekannt, ist eine Pfändungsverfügung des Bürgermeisters der Kreisstadt Steinfurt, vertreten durch die Stadtkasse Steinfurt als Vollstreckungsbehörde, Az.: 02.17328.5/W. T. Liegenschaften GmbH 30.06.2009 erlassen worden.

Die Pfändungsverfügung wird durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Steinfurt und durch Aushang desselben an den hierfür bestimmten Stellen

- a) im Stadtteil Burgsteinfurt:
Bekanntmachungskasten im städtischen Gebäude
„An der Hohen Schule 13“
- b) im Stadtteil Borghorst:
Bekanntmachungskasten am Rathaus
„Emsdettener Str. 40“

gemäß § 1 Abs. 1 Landeszustellungsgesetz NW in Verbindung mit § 10 VwZG vom 03.07.1952 in der Fassung des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I. S. 2354) öffentlich zugestellt.

Die Pfändungsverfügung kann im Rathaus in 48565 Steinfurt, Emsdettener Str. 40, Stadtkasse Steinfurt, Zimmer Nr. 140, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 17.08.2009

i.A. Kump
Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
- Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde -

Öffentliche Zustellung einer Pfändungsverfügung

gegen Herrn Anton Termühlen, geb. 15.12.1953, zuletzt wohnhaft Burgstr. 9 A, 61381 Friedrichsdorf, neue Anschrift ist nicht bekannt, ist eine Pfändungsverfügung des Bürgermeisters der Kreisstadt Steinfurt, vertreten durch die Stadtkasse Steinfurt als Vollstreckungsbehörde, Az.: 02.17328.5/R. A. Liegenschaften GmbH 30.06.2009 erlassen worden.

Die Pfändungsverfügung wird durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Steinfurt und durch Aushang desselben an den hierfür bestimmten Stellen

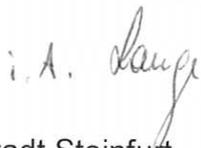
- a) im Stadtteil Burgsteinfurt:
Bekanntmachungskasten im städtischen Gebäude
„An der Hohen Schule 13“

- b) im Stadtteil Borghorst:
Bekanntmachungskasten am Rathaus
„Emsdettener Str. 40“

gemäß § 1 Abs. 1 Landeszustellungsgesetz NW in Verbindung mit § 10 VwZG vom 03.07.1952 in der Fassung des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I. S. 2354) öffentlich zugestellt.

Die Pfändungsverfügung kann im Rathaus in 48565 Steinfurt, Emsdettener Str. 40, Stadtkasse Steinfurt, Zimmer Nr. 140, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 17.08.2009



Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
- Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde -

Öffentliche Zustellung einer Pfändungsverfügung

gegen Herrn Anton Termühlen, geb. 15.12.1953, zuletzt wohnhaft Burgstr. 9 A, 61381 Friedrichsdorf, neue Anschrift ist nicht bekannt, ist eine Pfändungsverfügung des Bürgermeisters der Kreisstadt Steinfurt, vertreten durch die Stadtkasse Steinfurt als Vollstreckungsbehörde, Az.: 02.17328.5/Teja Liegenschaften GmbH 30.06.2009 erlassen worden.

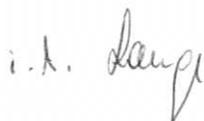
Die Pfändungsverfügung wird durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Steinfurt und durch Aushang desselben an den hierfür bestimmten Stellen

- a) im Stadtteil Burgsteinfurt:
Bekanntmachungskasten im städtischen Gebäude
„An der Hohen Schule 13“
- b) im Stadtteil Borghorst:
Bekanntmachungskasten am Rathaus
„Emsdettener Str. 40“

gemäß § 1 Abs. 1 Landeszustellungsgesetz NW in Verbindung mit § 10 VwZG vom 03.07.1952 in der Fassung des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I. S. 2354) öffentlich zugestellt.

Die Pfändungsverfügung kann im Rathaus in 48565 Steinfurt, Emsdettener Str. 40, Stadtkasse Steinfurt, Zimmer Nr. 140, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 17.08.2009



Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
- Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde -

Öffentliche Zustellung einer Pfändungsverfügung

gegen Herrn Anton Termühlen, geb. 15.12.1953, zuletzt wohnhaft Burgstr. 9 A, 61381 Friedrichsdorf, neue Anschrift ist nicht bekannt, ist eine Pfändungsverfügung des Bürgermeisters der Kreisstadt Steinfurt, vertreten durch die Stadtkasse Steinfurt als Vollstreckungsbehörde, Az.: 02.17328.5/INKA 133. Vermögensverwaltungs AG 30.06.2009 erlassen worden.

Die Pfändungsverfügung wird durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Steinfurt und durch Aushang desselben an den hierfür bestimmten Stellen

- a) im Stadtteil Burgsteinfurt:
Bekanntmachungskasten im städtischen Gebäude
„An der Hohen Schule 13“

- b) im Stadtteil Borghorst:
Bekanntmachungskasten am Rathaus
„Emsdettener Str. 40“

gemäß § 1 Abs. 1 Landeszustellungsgesetz NW in Verbindung mit § 10 VwZG vom 03.07.1952 in der Fassung des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I. S. 2354) öffentlich zugestellt.

Die Pfändungsverfügung kann im Rathaus in 48565 Steinfurt, Emsdettener Str. 40, Stadtkasse Steinfurt, Zimmer Nr. 140, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 17.08.2009



Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
- Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde -